

Einrichtung von Smartphone-Schutzzonen an der Julius-Leber-Schule

Präambel: Zur Umsetzung der landesgesetzlichen Regelung zur Einrichtung von Smartphoneschutzzonen an hessischen Schulen hat die JLS nachfolgende Regeln beschlossen. Ziel ist es, dass das Bewusstsein für die Nutzung digitaler Medien erweitert, die Konzentrationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gefördert, ihr seelisches Wohlbefinden und das soziale Miteinander gestärkt und ein ablenkungsfreier Lernort gewährleistet wird. Gleichzeitig soll mit dem Einsatz von digitalen Endgeräten (= Smartphone-/Handy-/Tablet-/Smartwatches-/ Notebook/ u.Ä.) durch einen gezielten, didaktisch durchdachten Unterricht, die digitale Kompetenzerweiterung angestrebt werden.

Regeln an der Julius-Leber-Schule – Hauptstelle und Außenstelle

Regeln zur Nutzung (Gesetz als Grundlage)

- **Grundsätzliches Smartphone-/Handy-/Tablet-/Smartwatches-/ Notebook-Nutzungsverbot – nachfolgend digitale Endgeräte genannt - für private Zwecke im Unterricht**
- **Grundsätzliches digitale Endgeräte -Nutzungsverbot im gesamten Schulhaus während der allgemeinen Unterrichtszeiten von der 1.-10. Stunde (08:15 Uhr – 17:00 Uhr) (u.a. Flure, Treppenhäuser, Toiletten, Außenbereiche) – auch wenn kein eigener Unterricht stattfindet**
- **Erlaubnis der digitalen Endgeräte-Nutzung während der Pause:** im Schulhaus/ in den Unterrichtsräumen/ Außenbereiche (Schulhof)
- Ausnahmen der Nutzung während des Unterrichtseinsatzes im Klassenraum in begründeten Einzelfällen und nur nach vorheriger Absprache der zuständigen Lehrkraft (siehe Gesetzesformulierung)
- **digitale Endgeräte sind ausgeschaltet bzw. im Flugmodus in der Schultasche** (keine Hosentasche/Jackentaschen etc.) bzw. alternativen Aufbewahrungsmöglichkeiten der Lehrkräfte aufzubewahren
- für Klausuren und Prüfungen gelten die jeweiligen Prüfungsregeln
- **Toilettengänge während des Unterrichts sind nur ohne digitale Endgeräte gestattet** – Smartphones/Handys sind auf dem Pult der Lehrkräfte - alternativ deutlich sichtbar auf dem eigenen Arbeitsplatz - abzulegen



Gültigkeit ab Dezember 2025

Hinsichtlich Ton-/Bild- und Videoaufnahmen gilt:

Grundsätzliches Foto/Video/Tonaufnahmen-Verbot auf dem gesamten Schulgelände (Schulgebäude und Unterrichtsräume) Das Filmen/ Fotografieren von Unterrichtsgeschehen, Fotografieren von Personen (Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte, sonstige Personen) ist verboten.

Ausnahme nur nach ausdrücklicher Gestattung durch die Lehrkraft (z.B. Foto von Tafelbild), der Schulleitung (Gebäude/Gelände) und Schulgemeinde (Gruppenfotos etc.)

Konsequenzen bei Zuwiderhandlung:

- Ermahnung durch die Lehrkraft
- Abgabe des digitalen Endgerätes bei widerrechtlicher Nutzung im Unterricht oder auf den Gängen (Abgabe auf Pult des Unterrichtsraumes bis zum jeweiligen Unterrichtsende der Lehrkraft, auch wenn für Unterrichtszwecke erforderlich)
- Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern bei Abholung des digitalen Endgerätes
- Information an die Klassenleitung
- bei wiederholtem Verstoß bzw. Verweigerung der Abgabe:
weitere pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (z.B. Klassenbucheintrag, Missbilligung, Unterrichtsausschluss, Betriebe oder Personensorgeberechtigte informieren, Information der Schulleitung, Klassenkonferenz)

Hinsichtlich unerlaubter Ton-/Bild- und Videoaufnahmen mit strafrechtlichen Konsequenzen:

Es gelten die gesetzlichen Regelungen mit strafrechtlichen Konsequenzen.

Ich habe die Regelungen zur Einrichtung von Smartphoneschutzzonen an der Julius-Leber-Schule zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Klasse, Name, Vorname der Schülerin/ des Schülers/ Unterschrift